Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang "Klinische Sozialarbeit" am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel Vom 30. März 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 6), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 29. Juni 2022 und 23. Februar 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 15. März 2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang "Klinische Sozialarbeit" am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang "Klinische Sozialarbeit" den Abschlussgrad "Master of Arts" (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 10280 (Forschung II) muss die Prüfung des Moduls 10240 (Forschung I) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 10330 (Forschung III) muss die Prüfung des Moduls 10280 (Forschung II) erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 9970 (Master Thesis) muss die Prüfung des Moduls 10330 (Forschung III) erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 7 Zugang zum Masterstudium

(optionale Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen qualifizierten einschlägigen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit voraus. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang "Klinische Sozialarbeit" zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Kiel, 30. März 2023 Fachhochschule Kiel Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Ariane Schorn
- Die Dekanin -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Masterstudiengang "Klinische Sozialarbeit"

Der Masterstudiengang hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen für professionelle psychosoziale Unterstützung zu qualifizieren, u.a. bei komplexen Herausforderungen bspw. durch Pandemien, Flucht und Vertreibung, Zunahme progredienter chronischer Erkrankungen und weitere Gesundheitsrisiken in der Gesellschaft im Zusammenhang mit konkreten Lebenslagen und Lebenswelt von Adressat*innen Sozialer Arbeit. Dazu gehören u.a. Personen oder Gruppen, deren Belastung reduziert und deren Bewältigungsverhalten durch methodisch geleitete Einflussnahme verbessert werden soll, wie z. B. psychisch erkrankte Menschen, Drogen- und alkoholabhängige Menschen und Menschen mit chronischen körperlichen Erkrankungen und/oder Behinderungen.

Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs Klinische Sozialarbeit sind in der Lage...

- ...Beratungs- und Behandlungsaufgaben wahrzunehmen, mit dem Ziel Belastungen zu reduzieren und Bewältigungsverhalten im Kontext der Lebenswelt zu verbessern und eine umfassende Teilhabe zu erreichen.
- ...das bio-psycho-sozialen Grundverständnisses von Gesundheit, Störung, Krankheit und Behinderung anzuwenden und zu entwickeln.
- ...Erkenntnissen aus den nationalen und regionalen Gesundheitsberichterstattungen zu sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit und deren Auswirkungen fachlich und methodisch zu bewerten und anzuwenden.
- ...Konzepte der Klinischen Sozialarbeit für die Praxis zu entwickeln und dabei internationale Entwicklungen und Erfahrungen von Clinical Social Work sowie wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zu berücksichtigen.
- ...diese Konzepte angemessen zu evaluieren.
- ...zur konzeptionellen und empirisch überprüften Einbindung der Klinischen Sozialarbeit in der Prävention, Akutbehandlung und Rehabilitation im Gesundheitssystem bezüglich des Ausbaus der sozialen Sicherung, sozialen Unterstützung und von Gesundheitskompetenzen (health literacy).
- mit angrenzenden Gesundheitsberufen, Leistungsträgern und -anbietern professionell zu kooperieren.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang "Klinische Sozialarbeit"¹

Lfd.Nr.	Modul- nummer/ Kürzel	Modul	Leistungspunkte/ LP	Studienvolumen/ SWS	Semester
		Pflichtmodule des Studiengangs ²			
1	10210	Grundlagen der Klinischen Sozialarbeit	7,5	5	1
2	10220	Gesundheits- und Teilhabeförderung	10	8	1
3	10230	Gesundheits- und Teilhaberecht	5	4	1
4	10240	Forschung I	7,5	5	1
5	10250	Adressat*innen der Klinischen Sozialarbeit	10	6	2
6	10260	Gruppen- und Sozialraumbezogene Interventionen	5	4	2
7	10270	Wirtschaftliche und politische Aspekte	7,5	6	2
8	10280	Forschung II	7,5	5	2
9	10290	Diagnostik	5	4	3
10	10300	Diversität	5	4	3
11	10310	Fallbezogene Interventionen	7,5	5	3
12	10320	Kooperation und Partizipation	5	3	3
13	10330	Forschung III	7,5	4	3
14	10340	Kasuistik	5	2	4
		Wahlmodul des Studiengangs³			
15	400	Wahlmodul gem. §3 Absatz 1 Nummer 2 PVO	5	4	4
16	9970	Thesis	20	2	4
		Summe	120	71	

¹ Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.

 $^{^{\}rm 2}$ Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

³ Wahlmodul gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.